



CH-3003 Bern, BAZG, DBGL/ZOVE

An die zugelassenen Versender (ZV)
und Empfänger (ZE)

Sachbearbeiter: brw
Bern, 15. Februar 2024

**Versandverfahren/Warenanmeldung Durchfuhr:
Wichtigste Änderungen für ZE/ZV im Zusammenhang mit der Einführung der Phase 5
beim gemeinsamen Versandverfahren (gVV; NCTS) und der Umstellung auf Passar**

Am 1. Juni 2023 nahm das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die erste Version des neuen Warenverkehrssystems Passar in Betrieb. Zur besseren Koordination aller involvierten Akteure vereinbarten das BAZG und die Wirtschaft u.a. folgende Etappierung für den Wechsel von der bestehenden Frachtanwendung NCTS auf Passar 1.0:

- Für **alle** zugelassenen Empfänger (ZE) erfolgt per Stichtag 17. März 2024 **zwingend** der Wechsel zu Passar → Durchfuhren mit Bestimmung Schweiz.
- Für zugelassene Versender (ZV) besteht für den Wechsel zu Passar eine Übergangsphase bis spätestens 30. April 2024 → Durchfuhren mit Eröffnung Schweiz. Über die bereits erfolgte Freigabe des Geschäftsfalles «Eröffnung internationale Durchfuhr im Domizilprozess als zugelassener Versender» (WP3) setzten wir Sie anfangs Dezember 2023 in Kenntnis.

Über die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit dem Wechsel auf Passar informierten wir am 15. Mai 2023 mit der Anpassung der Richtlinie 14-01 «Gemeinsames Versandverfahren». Die Richtlinie für die nationale Durchfuhr wird im Februar 2024 angepasst.

Wir erlauben uns, Sie nochmals auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Zugelassener Versender

- Der ZV darf bei der Eröffnung einer Warenanmeldung Durchfuhr im gemeinsamen Versandverfahren (gVV) nur seine **eigene Gesamtsicherheit** verwenden. Passar prüft, ob der ZV mit dem Verfahrensinhaber bzw. Inhaber der Gesamtsicherheit übereinstimmt.
- Die **Verwendung des Referenzbetrages** der Gesamtsicherheit wird durch das Passar Umsystem Garanzia überwacht (vgl. R-14-01 Ziffer 6.3.2.2).
- Für Warenanmeldungen Durchfuhr ist die Angabe der **Zolltarifnummer** Pflicht, sobald sich alle gVV-Länder in der NCTS Phase 5 befinden. Dies ist ab dem 2. Dezember 2024 der Fall.
- Die **Aktivierung** (Eröffnung) der Warenanmeldung Durchfuhr erfolgt im ZV-Prozess mit der Aktivierungsmeldung. Der ZV erhält bei der Eröffnung der Warenanmeldung Durchfuhr die Warenfreigabe oder einen Kontrollentscheid des BAZG.
- Sendungen mit **Bestimmungszollstelle in den europäischen Überseehäfen** führen immer wieder zu aufwändigen Suchverfahren. Wir empfehlen dem ZV, in der Versandanmeldung im Datenfeld «Zusätzliche Informationen» mit Code 00200 die Anschrift des Hafenspediteurs zu erfassen, dem die Sendung angeliefert wird.

Kommt es trotzdem zu einem Suchverfahren, so kann das Versandverfahren nachträglich abgeschlossen werden, sofern die Hafenzollstelle eine Bescheinigung über den Ausgang der Waren aus dem Hafen ausstellt. Eine solche Bescheinigung ist vom ZV im Suchverfahren der Abgangszollstelle im Original vorzulegen (siehe auch Richtlinie R-14-01, Ziffer 7.9.3.3) oder von der Hafenzollstelle direkt der Abgangszollstelle zu senden (auch via E-Mail).
Der ZV kann zur nachträglichen Beendigung eines Versandverfahrens auch Alternativnachweise vorlegen, die von einer Zollbehörde des Bestimmungslandes ausgestellt worden sind. Die Nachweise müssen der Abgangszollstelle im Original vorgelegt werden.
- Im **Bahnverkehr** dürfen der ZV bzw. die Eisenbahnverkehrsunternehmen ab dem 1. Mai 2024 das vereinfachte Versandverfahren mit CIM-Frachtbrief (vgVV) (vgl. auch R-16-01, Ziffer 4.2) nicht mehr anwenden. D. h., dass ab diesem Zeitpunkt der ZV auch im Bahnverkehr eine Warenanmeldung Durchfuhr in Passar eröffnen muss.

2. Zugelassener Empfänger

- Auf die **Ankunftsanmeldung** gibt es keine Interventionsfrist mehr. Der ZE erhält den Kontrollentscheid des BAZG unmittelbar. Der Kontrollentscheid des BAZG gilt pro Ankunftsanmeldung. Dies unabhängig davon, wie viele Warenanmeldungen Durchfuhr aufgeführt sind, und ob Verschlüsse oder Bemerkungen aufgeführt sind.
- Bei einem **Kontrollentscheid «Kontrolle ja»** bleibt das entsprechende Transportmittel bis zur Freigabe durch das BAZG gesperrt/blockiert. Der ZE darf am gesperrten/blockierten Transportmittel keine Manipulationen (z. B. Verschluss entfernen, abladen, etc) vornehmen.
- Ein **vorzeitiger Ablad** mit sendungsbezogenen Durchfuhrdokumenten und nachträglicher Ankunftsanmeldung ist nicht mehr möglich. Das Transportmittel darf erst nach

Erhalt der Meldung «Inventarisierungsaufforderung» abgeladen werden. Dies gilt auch für Transportmittel ohne Verschluss.

- In der Ankunftsanmeldung muss zwingend je Warenanmeldung Durchführung ein **Verschlussprüfungsergebnis** angegeben werden, wenn auf der entsprechenden Warenanmeldung Durchführung ein Verschluss vermerkt ist.
- Das **Inventarisierungsergebnis** muss innerhalb von 4 Kalendertagen gesendet werden, unabhängig des Ergebnisses (konform oder nicht konform). Der ZE kann unabhängig des Inventarisierungsergebnisses über die Waren verfügen bzw. die Waren logistisch weiterverarbeiten.
- Stellt der ZE beim Ablad/Inventarisierung Abweichungen bei der Warenmenge fest (z. B. fehlende oder überzählige Ware), so hat er die **Unstimmigkeit** unverzüglich festzuhalten, umgehend mit dem Absender/Warenführer abzuklären und das Ergebnis der Bestimmungszollstelle mit den Abladebemerkungen (Meldung NT044 – Inventarisierungsergebnis) zukommen zu lassen. Die Bestimmungszollstelle berücksichtigt diese Informationen bei der Rücksendung der Kontrollergebnisse an die Abgangszollstelle.

3. Mitwirkungspflicht des ZV bei «nicht konform» Kontrollergebnissen der Bestimmungszollstelle und beim Suchverfahren

- «Nicht konform» Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle muss die Abgangszollstelle in allen Fällen innerhalb von 14 Tagen klären und das Resultat der Bestimmungszollstelle mitteilen. Die Klärung bedingt in den meisten Fällen ein Mitwirken des ZV. Die Abgangszollstelle informiert den ZV mit der elektronischen Meldung IE049 darüber. Der ZV hat die Abklärungen umgehend einzuleiten und die erforderlichen Angaben der Abgangszollstelle in geeigneter Weise zukommen zu lassen (z. B. E-Mail).
- Das **Suchverfahren** wird nach Ablauf der Transitfrist beim ZV mit einer elektronischen Suchanfrage eingeleitet, auf die **er elektronisch antworten muss**. Reagiert der ZV nicht oder werden keine neuen Anhaltspunkte für ein Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle im Ausland vorgebracht, so erteilt das BAZG der Zollstelle im Ausland die Abgabenerhebungscompetenz.

Wichtig! Dieser Ablauf im Suchverfahren ist neu und erfordert vom ZV eine umgehende Reaktion auf das Suchverfahren (innerhalb der Antwortfrist von 28 Tagen). Ansonsten wird er mit einem Abgabenerhebungsverfahren eines anderen gVV-Landes konfrontiert werden.

4. Verschiedenes

- Die **nationale Durchführung** muss ab 17. März 2024 ausschliesslich in Passar erfolgen. Vor diesem Datum in NCTS eröffnete Durchführungen werden auch nach dem 17. März 2024 im NCTS beendet.
- In der **Richtlinie 14 (R-14)** finden Sie weitere Informationen über die nationale und internationale Durchführung. Des Weiteren geben die Richtlinien detailliert Auskunft, was bei der Eröffnung, der Abwicklung und dem Abschluss des Verfahrens zu berücksichtigen ist. Die Richtlinie 14 finden Sie im Internet unter www.bazg.admin.ch → Dokumentation → Richtlinien.

- Die neue ZVE-Dokumentation sowie der ZVE-Prozessbeschrieb ist auf der [Webseite des BAZG](#) veröffentlicht.
- Sämtliche Informationen zu Passar sind unter www.passar.admin.ch zusammengefasst.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Ihre Unterstützung für eine reibungslose und effiziente Abwicklung des Versandverfahrens.

Zoll XY (Name der Lokalebene)